

§ 4

Die im Preis herabgesetzte Ware ist entsprechend kenntlich zu machen bzw. ist beim Verkauf auf die Wertminderung hinzuweisen.

§ 5

Der Direktor des volkseigenen Einzelhandelsbetriebes kann in den Fällen, in denen ein sofortiges Zusammen-treten der im § 2 der Anordnung festgelegten Kom-mission nicht möglich ist (z. B. in weit abgelegenen Ver-kaufsstellen), die Berechtigung einer Preisherabsetzung für verderbgefährdete Lebensmittel folgender Kom-mission erteilen:

Leiter der Verkaufsstelle,
ein Verkäufer oder eine Verkäuferin,
ein unbeteiligter Dritter (Vertreter der Gemeinde-verwaltung oder Angehöriger der VP).

Auch in diesen Fällen ist ein Preisprotokoll aufzu-stellen und von den Mitgliedern dieser Kommission zu unterzeichnen.

§ 6

Ware, für die kein Verkaufspreis zu erzielen ist, ist ebenfalls in einem Preisprotokoll zu erfassen und von der in § 2 der Anordnung genannten Kommission zur Ausbuchung als Handelsrisiko zu bestätigen. Über die weitere Verwendung dieser Ware hat die Kommission zu entscheiden.

§ 7

Auf Grund des planmäßigen Handelsrisikos sind die monatlichen Beträge zweckgebunden gesondert in den Kosten auszuweisen. Sie dürfen nur für Verluste ent-sprechend den Bestimmungen der Anordnung verwandt werden.

Die Betriebe sind berechtigt, 70 % der gemäß Abs. 1 errechneten Beträge zur Deckung der Verluste im Sinne dieser Anordnung zu verwenden. Bei den zentral-geleiteten HO-Gaststätten und den ausschließlich als Gaststätten geführten HO-Kreisbetrieben beträgt die zur Verwendung freigegebene Summe 50 %.

Alle darüber hinausgehenden Beträge, einschließlich der Beträge für das I. Quartal 1953, sind quartalsweise jeweils bis zum 20. des folgenden Monats über die Ver-waltungen an ein Sonderkonto des Ministeriums für Handel und Versorgung abzuführen. In der gleichen Weise sind die Beträge, die von den zur Verfügung stehenden Summen gemäß Abs. 2 nicht verwandt wur-den, abzuführen.

Im Rahmen der den Betrieben zur Verfügung stehenden Beträge (Abs. 2) entscheidet über die Ver-wendung der Direktor in Übereinstimmung mit dem Hauptbuchhalter.

§ 8

Soweit in Ausnahmefällen sich Verluste über den zur Verfügung stehenden Betrag des Handelsrisikos (§ 7) ergeben, ist im Kontrollausschuß darüber zu be-richten. Der Kontrollausschuß entscheidet, ob und in welchem Umfange ein Antrag auf zusätzliche Zurver-fügungstellung von Mitteln aus dem Fonds des Mini-steriums zu stellen ist.

Darüber hinaus ist in jeder Kontrollausschußsitzung von dem Betrieb an Hand der Protokolle über die vor-genommenen Preisherabsetzungen und Ausbuchungen zu berichten und Rechenschaft zu legen.

§ 9

Die Ausbuchung von Verlusten ist unzulässig, soweit durch Versicherungsleistungen ein Ersatz erlangt wer-den kann. Die Betriebe sind verpflichtet, die erforder-lichen Versicherungen, insbesondere für Bruch, zum HOB-Wert abzuschließen.

§ H)

Diese Ausführungsbestimmung tritt mit dem 1. April 1953 in Kraft.

Berlin, den 16. April 1953

Ministerium für Handel und Versorgung
W a c h
Minister

Berichtigung

In der Verordnung vom 19. März 1953 zur Änderung der Aufgaben des Förderungsausschusses für die deutsche Intelligenz (GBI. S. 455) muß es im § 1 richtig heißen: „... der Z e n t r a l v e r w a l t u n g der Sozialversicherung „

Systematisches und alphabetisches Verzeichnis

der Gemeinden der Deutschen Demokratischen Republik

Herausgegeben von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik bei der Staat-lichen Plankommission

DIN A4 — 92 Seiten — Broschiert 2,60 DM

Nach erfolgter Durchführung der Verwaltungsreform auf Grund des „Gesetzes über die weitere Demokratisierung des Aufbaus und der Arbeitsweise der staatlichen Organe in den Ländern der Deutschen Demokratischen Republik“ vom 23. Juli 1952 und unter Berücksichtigung der „Verordnung zur Änderung von Bezirks- und Kreis-grenzen“ vom 4. Dezember 1952 wird dieses Gemeindeverzeichnis mit Gebietsstand vom 4. Dezember 1952 als endgültig herausgegeben.

Das Verzeichnis gliedert sich in einen systematischen und einen alphabetischen Teil der Gemeinden. Außerdem hat es als Anhang eine Karte des Gebietes der Deutschen Demokratischen Republik. In der vorliegenden Form ist dieses Gemeindeverzeichnis als wertvolle Arbeitshilfe für Verwaltungen und Betriebe anzusehen.

Bestellungen bitten wir einer Buchhandlung oder, falls diese nicht am Orte ist, dem Buchhaus Leipzig, Leipzig O 5, Volckmarstr. 5 a, aufzugeben.



VEB gSIUTSCHEB ZENTRAS.VEBLAS, Berlin O 37, MichaelfelrcfasSroSe 17